

Änderungssatzung zur Erhebung von Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule Markt Schwaben

Der Markt Markt Schwaben erlässt gemäß Marktgemeinderatsbeschluss vom 02.07.2019 auf Grund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2019 (GVBI S. 179), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBI S. 66) und aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, Bay RS 2020- 1-1-I), zuletzt geändert durch §16 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBI S. 689), folgende Satzung.

§ 1

Gebührenerhebung

Für den Besuch der Mittagsbetreuung werden Gebühren in Form von Elternbeiträgen nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren sind die Erziehungsberechtigten (§7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) als Gesamtschuldner; dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben. Bei der Anmeldung sind die Personendaten aller Erziehungsberechtigten anzugeben. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Gebührentatbestand

Die Elternbeiträge für die Betreuung werden (ungeachtet der Ferienzeit) für 11 Monate (ausgenommen Monat August) erhoben und sind für einen vollen Monat bemessen. Für jeden angefangenen Monat ist die jeweilige volle Gebühr zu entrichten. Der Betrag ist auch dann voll zu entrichten, wenn das Kind nicht jeden gebuchten Tag die Betreuung in Anspruch nimmt.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung. Die Gebührenpflicht besteht auch bei vorübergehender Krankheit des Kindes, bei Notfallschließung und in den geschlossenen Ferienzeiten.
- (2) Die Gebühren sind monatlich nachträglich fällig und bis zum 15. des folgenden Monats zu entrichten.

Hierfür ist dem Markt Markt Schwaben ein Sepa- Lastschriftmandat für das Konto zu erteilen, dieses ist Anmeldevoraussetzung.

(3) Am Schuljahresanfang fällt pro Schuljahr ein einmaliger Betrag für Geschirreinsatz an. Der Beitrag für den Geschirreinsatz beträgt pro Betreuungsjahr 5,- €.

(4) Das Spiel- und Getränkegeld wird monatlich fällig. Der Beitrag errechnet sich am vorjährigen Selbstkostenpreis und wird entsprechend der Buchungstage auf die Kinder umgelegt.

Die aktuellen Preise werden am Anfang des Schuljahres bekanntgegeben

§ 5

Gebühren

(1) Für den Besuch der Mittagsbetreuung bis 14.00 Uhr ist ab dem 01.09.2019 ein Elternbeitrag in Höhe von

EUR 69,00 monatlich	bei 4 bis 5 Tagen/Woche oder
EUR 48,00 monatlich	bei 2 bis 3 Tagen/Woche
EUR 18,00 monatlich	bei 1 Tag/Woche

und

ab dem 01.09.2020

EUR 80,00 monatlich	bei 4 bis 5 Tagen/Woche oder
EUR 56,00 monatlich	bei 2 bis 3 Tagen/Woche
EUR 21,00 monatlich	bei 1 Tag/Woche

zu entrichten.

Der Tagessatz für Kurzzeitbetreuung in begründeten Ausnahmefällen beträgt

bis 14.00 Uhr	EUR 5,00
bis 16.00 Uhr	EUR 10,00
und bis 17.00 Uhr	EUR 12,50

Für den Besuch der verlängerten Mittagsbetreuung von 14.00 Uhr bis max. 16.00 Uhr ist ab dem 01.09.2019 ein Elternbeitrag von zusätzlich

EUR 71,00 monatlich	bei 5 Tagen/Woche
EUR 56,00 monatlich	bei 4 Tagen/Woche
EUR 43,00 monatlich	bei 3 Tagen/Woche
EUR 29,00 monatlich	bei 2 Tagen/Woche

und

ab dem 01.09.2020 ein Elternbetrag von zusätzlich

EUR 83,00 monatlich	bei 5 Tagen/Woche
EUR 66,00 monatlich	bei 4 Tagen/Woche
EUR 50,00 monatlich	bei 3 Tagen/Woche
EUR 34,00 monatlich	bei 2 Tagen/Woche

zu entrichten.

Für den Besuch der verlängerten Mittagsbetreuung von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr ist ein Elternbeitrag ab 01.09.2019 von zusätzlich

EUR 35,00 monatlich	bei 5 Tagen/Woche
EUR 28,00 monatlich	bei 4 Tagen/Woche
EUR 21,00 monatlich	bei 3 Tagen/Woche
EUR 14 monatlich	bei 2 Tagen/Woche

zu entrichten.

(2) Bei erforderlicher Betreuung der Kinder über das Betreuungsende hinaus, werden dem Erziehungsberechtigten die tatsächlich anfallenden Betreuungskosten in Rechnung gestellt.

(3) Für den Besuch der verlängerten Mittagbetreuung ist ein Material und Getränkegeld in Höhe von

EUR 4,20 monatlich	bei 5 Tagen/Woche
EUR 3,30 monatlich	bei 4 Tagen/Woche
EUR 2,50 monatlich	bei 3 Tagen/Woche
EUR 1,70 monatlich	bei 2 Tagen/Woche

zu entrichten.

(4) Der Essensgebühr für das Mittagessen und für das Müsligeld liegt der Selbstkostenpreis zugrunde und wird entsprechend der Buchungstage monatlich als Pauschalbetrag auf das gesamte Betreuungsjahr umgelegt. Die Berechnung erfolgt regelmäßig und wird rechtzeitig bekannt gegeben.

(5) Die Beträge für die separat angemeldete Ferienbetreuung, werden nach Aufwand berechnet und eingezogen.

§ 6 Ermäßigung

(1) Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Mittagsbetreuung bis 14.00 Uhr, so wird eine Ermäßigung ab dem 2. Kind in Höhe von 10 % monatlich gewährt.

(2) Familien, die folgende Leistungen beziehen:

- SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende,
- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz,
- den Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz,
- Leistungen nach dem SGB XII – Sozialhilfe oder
- Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz

unter Vorlage des jeweiligen Bescheides kann eine Ermäßigung auf EUR 15,00 bis 14.00 Uhr und EUR 30,00 bis 16.00 Uhr/17.00 Uhr monatlich gewährt werden.

(3) Das Essens-, Spiel- und Getränke-, Müsligeld sowie die Gebühren für die Ferienbetreuung unterliegen nicht der Ermäßigung.

§ 7

Festsetzung der Gebühren

Die festgesetzten Gebühren gelten bis zum Erlass einer neuen Gebührensatzung.

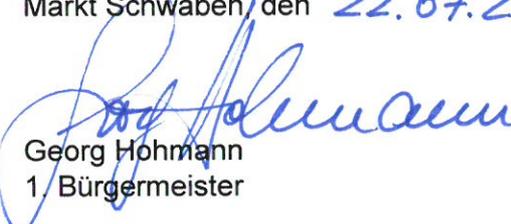
§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am 01. September 2019 in Kraft.

(2) Die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grundschule Markt Schwaben vom 07.12.1999, mit der 1. Änderungssatzung vom 23.11.2001, und 2. Änderungssatzung vom 27.07.2004, 3. Änderungssatzung vom 17.01.2012, 4. Änderungssatzung vom 01.09.2014 treten mit Ablauf des 31.08.2019 außer Kraft.

Markt Schwaben, den 22.07.2019


Georg Hohmann
1. Bürgermeister